

STATUTEN

der

Schweizerischen Volkspartei Oberengadin / Partida populara Svizra Engiadina Ota

NAME UND ZWECK

Art. 1: Name

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Oberengadin / Partida populara Svizra Engiadina Ota" (SVP OE) besteht eine selbständige Partei in Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Graubünden.

Art. 2: Zweck

Die SVP OE besteht aus Mitgliedern aller Bevölkerungsschichten. Sie strebt eine Zusammenarbeit mit aufbauwilligen Kräften der Gemeinde an und verfolgt als Hauptziele:

Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen

Soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise

Förderung der Familie

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Unterstützung einer fortschrittlichen Gemeindepolitik nach dem
Grundsatz von Freiheit und Demokratie

Förderung der Freundschaft unter Gleichgesinnten

Art. 3: Tätigkeit

Die SVP OE beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch:

Beteiligung an Wahlen

Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen

Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen

Verbreitung des Gedankengutes der Partei in der Presse und auf andere geeignete Weise

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen

Die SVP OE besteht aus Einzelmitgliedern. Der Beitritt steht allen Frauen und Männern offen, die sich zur Zielsetzung der SVP OE bekennen und das 16. Altersjahr erreicht haben.

Art. 5: Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 6: Austritt, Ausschluss

Der freie Austritt ist gewährleistet. Der Austretende hat jedoch die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.

Mitglieder, welche trotz Mahnungen mit der Bezahlung von zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Verzug sind, können vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Entscheid kann vom Ausgeschlossenen an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Partei ausschliessen, wenn zwei Drittel der Anwesenden einem entsprechenden Antrag des Vorstandes zustimmen. Dem Betroffenen ist vorgängig die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

III. Organe

Art. 7: Organe

Die Organe der SVP OE sind:

Mitgliederversammlung
der erweiterte und der engere Vorstand
die Revisionsstelle

Die Amtsdauer des engeren Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Amtsträger sind wieder wählbar.

Art.8: Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ der SVP OE. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der SVP OE, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen

Bezeichnung von Kandidaten für die Wahl in die Kreis- und Gemeindebehörden.

Beschlussfassung über die allfällige Unterstützung von Kandidaten ausserhalb der Partei

Vorschläge von Kandidaten für Kantonswahlen zuhanden der Kantonalpartei

Genehmigung des Aktionsprogramms

Beschluss von Initiativen und Referenden

Einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung durchgeführt, welcher obliegt:

Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten

Genehmigung der Jahresrechnung

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Alle zwei Jahre erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung:

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des engeren Vorstandes

Wahl der Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen kann eine MV von zehn eingeschriebenen Mitgliedern verlangt oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Datum und Traktandenliste einer MV sind jedem Mitglied mindestens vierzehn Tage im Voraus bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Bei Wahlen, Abstimmungen und Kandidatennominierungen gilt das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Geschäfte, die nicht aus der Traktandenliste stehen, können nicht abschliessend behandelt werden.

Art. 9: Der erweiterte Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand sowie den Kreisbehörden-mitgliedern, die durch das Volk gewählt wurden.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Beratung und Verabschiedung des Aktionsprogramms, einzelner Aktionen sowie der Wahlgeschäfte zuhanden der MV

Bezeichnung von Kandidaten für die Wahl in, Gemeindekommissionen, sofern es sich nicht um ein vom Volk gewähltes Behördenmitglied handelt

Beschlussfassung von Abstimmungsparolen in Ausnahmefällen

Beschlussfassung über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gemäss Art. 5 und 6 Abs. 2 Satz 1

Er kann der MV Anträge stellen und Wahlvorschläge unterbreiten.

Art. 10: Der engere Vorstand

Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem oder mehreren Beisitzern. Der engere Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Administrative Leitung der Kreispartei

Finanzen

Organisation von Veranstaltungen

Vertretung der SVP OE nach aussen

Vorbereitung und Einberufung der MV und von Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie der Antragstellung zu den zur Behandlung gelangenden Geschäften.

Bestimmung von Delegierten und Wahlmännern

Der Vorstand versammelt sich nach Massgabe der Geschäfte auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Art. 11: Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat jedes Jahr die gesamte Rechnung zu prüfen und der MV schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 12: Finanzen

Die MV setzt jährlich den Mitgliederbeitrag fest für

Einzelmitglieder

Ehepaare

Schüler, Lehrlinge und Studenten

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Beiträge auf Gesuch durch den Präsidenten herabgesetzt oder erlassen werden.

Die Haftung der Mitglieder für Schulden der SVP OE beschränkt sich auf den laufenden Jahresbeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13: Statutenänderung

Die MV kann die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abändern. Entsprechende Anträge sind sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.

Art. 14: Auflösung

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Diesfalls entscheidet sie über die Verwendung des Vermögens.

Schlussartikel

Diese Statuten sind mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom
getreten.

in Kraft

Schweizerische Volkspartei Oberengadin
Partida populara Svizra Engiadina Ota

Der Präsident

Der Aktuar: